



ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
Der Verbandsgeschäftsführer

ERGÄNZENDE HINWEISE zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen an dezentralen Abwasseranlagen, insbesondere Abwassersammelgruben

Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZWAG können nicht alle Grundstücke im Außenbereich an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Grundstückseigentümer der freigestellten Grundstücke haben auf eigene Kosten dezentrale Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken zu errichten.

Wie zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen müssen natürlich auch dezentrale Anlagen dicht sein. Dies betrifft die Verhinderung des Austritts von Schmutzwasser und des Eintritts von Fremdwasser.

1. Kleinkläranlagen

Bei Kleinkläranlagen müssen sämtliche Anlagenteile dicht sein, die nicht zur Versickerung bzw. Ableitung des gereinigten Abwassers erforderlich sind (Zuführungsleitungen, biologischer Reaktor, Speicherbecken u. Ä.).

2. Abflusslose Sammelgruben

Wie der Name schon sagt, haben diese Anlagen keinen Ablauf, d. h. die Sammelgrube an sich und die zuführenden Leitungen müssen dicht sein. Grundlage hierfür ist die Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG, § 12 – Grundstücksentwässerungsanlage, hier insbesondere die Absätze 4 und 5 und der Abschnitt III – Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen, hier insbesondere § 15 – Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlagen, Absatz 1. Grundlage hierfür wiederum sind die ehemaligen DIN-Normen DIN 1986, Teil 1 und DIN 4261-1 sowie die entsprechenden Europannormen.

Eine abflusslose Sammelgrube kann bei Erholungsgrundstücken, die nicht ständig bewohnt sind, aus Kleintanks bestehen. Diese müssen eine Mindestgröße von 2 m³ haben und auf Dichtheit von einer Fachfirma geprüft werden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so auszulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (LKW) ungehindert an- und abfahren und die Anlage ohne Weiteres entleert werden kann.

Durchführung der Dichtheitsprüfungen

Die Dichtheitsprüfungen können gem. geltender technischer Vorschriften und Anleitungen mit Wasser bzw. Luft durchgeführt werden. Eine durchgeführte Dichtheitsprüfung ist entsprechend zu protokollieren und das Protokoll ist dem Verband zu übergeben.

ZWAG
Am Hain 10
06773 Gräfenhainichen
Telefon: 034953 22109
Telefax: 034953 21406
E-Mail: info@zwag-ghc.de
Internet: www.zwag-ghc.de
Störnummer: 0800 1188011

Verbandsgeschäftsführer: Herr Mathias Kolander

Sprechzeiten

Montag und Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Es wird um Terminvereinbarung gebeten.

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Abwassersammelgruben sind bis zur Unterkante des Zulaufs auf Dichtheit zu prüfen. Sie dürfen keinerlei Abläufe, Überläufe oder Ähnliches aufweisen.

Bei einer Wasserdichtheitsprüfung ist die Anlage nach dem Einbau bis zur Unterkante des Zulaufrohres mit Wasser zu füllen. Bei Behältern aus Beton darf der Wasserverlust 0,1 Liter/m² benetzter Innenfläche nicht überschreiten.

Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist ein Wasserverlust nicht zulässig. Entscheidend ist, dass diese Wasserdichtheitsprüfung nach Einbau durchgeführt wird.

Einige Anlagen bringen Werksprüfungen bzw. allg. Prüfprotokolle oder Zulassungen mit. Diese beziehen sich in der Regel jedoch auf eine Werksprüfung, die durchgeführt wurde bevor die Behälter auf der Baustelle angeliefert werden.

Während des Transportes oder des Einbaus können jedoch Schäden an den Anlagen auftreten, die die Wasserdichtheit gefährden, so dass die Wasserdichtheitsprüfung **nach** Einbau durchzuführen ist.

Beim Setzen dieser Gruben, insbesondere aus Kunststoff, ist deshalb darauf zu achten, dass diese eine geeignete Bettung und Umhüllung erhalten. Hierfür ist steinfreies Material zu verwenden bzw. es sind Fliesunterlagen oder Schutzschichten einzubauen.

Die Anlagen müssen darüber hinaus für die Einleitung und Sammlung von Abwasser geeignet sein. Das heißt, die entsprechenden Werkstoffe und Dichtungsmaterialien müssen die Beanspruchung durch Abwasser und entstehende Gase aushalten. Sofern Anlagen, die als Regenwasserspeicher bezeichnet werden, eingebaut werden, sind durch den Hersteller die Nachweise beizubringen, dass diese auch für die Einleitung von Schmutzwasser geeignet sind.

Regenwasserspeicher weisen in der Regel Überläufe oder Abläufe auf, die bei Abwasseranlagen nicht zulässig sind (Dichtheit!).

Da in der Vergangenheit eine Vielzahl von Fragen in Bezug auf den Einbau, die Dichtheitsprüfung und den Betrieb dezentraler Abwasseranlagen aufgetreten sind, empfiehlt es sich bei auftretenden Unklarheiten vor Einbau der Anlagen Kontakt mit dem ZWAG aufzunehmen und offene Fragen abzuklären.

Ihr



Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen

Tel. 034953/22109 ♦ Fax. 034953/21406 ♦ Mail: info@zwag-ghc.de ♦ Internet: www.zwag-ghc.de